

# Landkreis Jerichower Land

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Bereich	Stellungnahme-Nr.	Datum
KTB	AG/38/23	02.11.2023

zum/zur	
Bezeichnung	
Antrag der CDU Fraktion - Auskehrung von Leistungen gem. Asylbewerberleistungsgesetz	
Verteiler	Tag
Kreistag	29.11.2023

### **Beantwortung:**

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Entsprechend § 3 Abs. 3 AsylbLG sind Leistungen für den notwendigen Bedarf (Ernährung, Bekleidung, Gesundheitspflege) als Geldleistungen zu gewähren. Der notwendige persönliche Bedarf (sogenanntes Taschengeld) ist entsprechend § 3 Abs. 3 Satz 4 AsylbLG durch Geldleistungen zu decken. In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf, soweit wie möglich, auch durch Sachleistungen gedeckt werden.

Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird in der Regel als Sachleistung erbracht; ergo die Leistungsempfänger werden in Wohnungen oder einer GU untergebracht.

Eine Umstellung auf diese Sachleistungen des Bedarfes an Ernährung, Bekleidung und Gesundheitspflege würde bedeuten, dass die Kreisverwaltung sowohl eine Kleiderkammer einrichten müsste und nach Einkauf von Lebensmitteln und Artikeln der Gesundheitspflege auch eine „Tafel für Asylbewerber“ betreiben muss. Mit Blick auf den individuellen Bedarf aber auch auf Ernährungsgewohnheiten, Religion, Unverträglichkeiten und Krankheitsbedürfnisse wären die Anforderungen enorm hoch.

Dazu müssten zusätzliche Personal- und Logistikstrukturen geschaffen werden.

Geldleistungen können ohnehin nicht in Gänze gestrichen werden. Wegen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist der notwendige persönliche Bedarf (Taschengeld) durch Geldleistungen zu gewähren. Insofern käme es dauerhaft zu einer doppelten Logistik aus Geldleistungen und Sachleistungen.

Aus Sicht der Verwaltung entstehen durch teilweise Gewährung von Sachleistungen unverhältnismäßig hohe Zusatzkosten und eine weitere Belastung des Personals.

Insgesamt wird deshalb der Antrag seitens der Verwaltung abgelehnt.

Die Einführung einer Guthaben- bzw. Bezahlkarte statt Bargeld für die Zahlung der Leistungen, wird seitens der Verwaltung als möglich angesehen, benötigt jedoch einen längeren Zeitraum zur Umsetzung. Dazu wäre zunächst auf Bundes- oder Länderebene zu klären, wie eine entsprechende einheitliche Umsetzung erfolgen soll und welche Möglichkeiten mit der Karte geschaffen werden sollen. Der Bundeskanzler hat im Anschluss an die jüngste Bund-Länder-Konferenz dies als Ziel ausgegeben. Erfahrungen zum Einsatz derartiger Bezahlkarten in Pilotprojekten sind bisher kaum vorhanden. Die Verwaltung empfiehlt mit der Einführung einer Bezahlkarte zu warten bis die Standards vom Bund definiert sind und die Übernahme der Kosten dafür geklärt wurden.